

**Präsidialbeschluss**  
**(3. Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 16.12.2022)**

I.

Die Reduzierung des Arbeitskraftanteils von Richterin am Oberlandesgericht Dr. Fritze endet mit Ablauf des 31.03.2023.

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Siemers ist erkrankt.

Richterin am Oberlandesgericht Schleicher ist in der Zeit vom 01.04.2023 bis zum 31.05.2023 beurlaubt.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Bruske ist erkrankt.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Terhalle wird mit Wirkung ab dem 31.03.2023 mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Umfang von 75 % des regelmäßigen Dienstes betraut (Leitung des Dezernats 1b sowie Einführungsteam E-Akte).

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schumacher (Landgericht Dortmund), deren Arbeitskraftanteil auf 75 % des regelmäßigen Dienstes reduziert ist, wird am heutigen Tag zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt. Sie wird mit Wirkung ab dem 31.03.2023 im Umfang von 25 % des regelmäßigen Dienstes mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben (Einführungsteam E-Akte) betraut.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Neuwinger (Landgericht Paderborn) wird am heutigen Tag zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Richter am Amtsgericht Haffner (Amtsgericht Wuppertal), der noch bis zum 30.09.2023 an das Landgericht Münster abgeordnet bleibt, wird am heutigen Tag zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Richter am Landgericht Große-Kreul (Landgericht Bochum) wird am heutigen Tag zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Richterin am Landgericht Dr. Schoemberg (Landgericht Essen), deren Arbeitskraftanteil auf 50 % des regelmäßigen Dienstes reduziert ist und die noch bis zum 30.04.2023 an das Ministerium der Justiz abgeordnet bleibt, ist am 28.03.2023 zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt worden.

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bender (Landgericht Essen), deren Arbeitskraftanteil auf 75 % des regelmäßigen Dienstes reduziert ist und die mit einem Arbeitskraftanteil von 20 % des regelmäßigen Dienstes bis zum 06.04.2023 zur Erledigung von Aufgaben der Justizverwaltung an das Landgericht Essen rückabgeordnet wird, wird am heutigen Tag zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt.

Richterin am Landgericht Seidler (Landgericht Bielefeld), deren Arbeitskraftanteil auf 60 % des regelmäßigen Dienstes reduziert ist, wird am heutigen Tag zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt.

Richterin am Amtsgericht Dr. Koonert (Amtsgericht Detmold) wird am heutigen Tag zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt.

Richterin am Landgericht Dr. Telg gen. Kortmann (Landgericht Dortmund), deren Arbeitskraftanteil auf 50 % des regelmäßigen Dienstes reduziert ist, wird am heutigen Tag zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt.

Richterin am Landgericht Dr. Meiners (Landgericht Hagen), deren Arbeitskraftanteil auf 50 % des regelmäßigen Dienstes reduziert ist, wird am heutigen Tag zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt.

Richterin am Landgericht Deimer (Landgericht Essen), die noch bis zum 30.06.2025 an den Bundesgerichtshof abgeordnet bleibt, wird am heutigen Tag zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt.

Richter am Amtsgericht Brunnert (Amtsgericht Dortmund), der bereits an das Oberlandesgericht abgeordnet ist, wird am heutigen Tag zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Richter am Amtsgericht Mußmann (Amtsgericht Recklinghausen), der bis zum 31.05.2024 an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet bleibt, wird am heutigen Tag zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Richter am Landgericht Pauland (Landgericht Arnsberg) wird am heutigen Tag zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Richter am Landgericht Dr. Jungkamp (Landgericht Dortmund), der bereits an das Oberlandesgericht abgeordnet ist, wird am heutigen Tag zum Richter am Oberlandesgericht ernannt.

Die zum Zwecke der Erprobung erfolgten Abordnungen von Richterin am Landgericht Wennekamp, Richterin am Landgericht Dr. Fischer, Richter am Landgericht Pöstgens, Richterin am Landgericht Dr. Dürwald und Richter am Amtsgericht Milde enden mit Ablauf des 31.03.2023.

Richterin am Amtsgericht Otto (0,73), Richter am Amtsgericht Althaus, Richter am Landgericht Gabler, Richterin am Landgericht Niepmann und Richterin am Landgericht Jung (0,5) werden mit Wirkung ab dem 01.04.2023 zum Zwecke der Erprobung an das Oberlandesgericht abgeordnet.

## II.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil IV der Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 – Besetzung der Senate – wie folgt geändert:

### **Mit Wirkung ab dem 31.03.2023:**

Richterin am Oberlandesgericht Kern (0,9) scheidet aus dem 4. Zivilsenat aus und wird zur Beisitzerin und stellvertretenden Vorsitzenden im 1. Strafsenat und im 46. Zivilsenat bestellt.

Richter am Oberlandesgericht Fischbach (0,5) scheidet aus dem 26. Zivilsenat aus und wird zum Beisitzer und stellvertretenden Vorsitzenden im 4. Strafsenat und im 49. Zivilsenat bestellt; für die Verfahren 26 U 60/22, 26 U 78/22 und 26 U 79/22 verbleibt er bis zu deren Erledigung weiterhin im 26. Zivilsenat.

Richterin am Oberlandesgericht Thaler scheidet aus dem 31. Zivilsenat aus und wird zur Beisitzerin im 4. Zivilsenat bestellt; für die Verfahren 31 U 12/21 und 31 U 87/21 verbleibt sie bis zu deren Erledigung weiterhin im 31. Zivilsenat

Richterin am Oberlandesgericht Uelwer wird zur weiteren stellvertretenden Vorsitzenden im 5. Zivilsenat bestellt.

Richter am Oberlandesgericht Jaspers (0,75) scheidet aus dem 6. Zivilsenat aus und wird zum Beisitzer im 4. Strafsenat und im 49. Zivilsenat bestellt.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Meiners (0,5) wird zur Beisitzerin im 6. Zivilsenat bestellt.

Richter am Oberlandesgericht Große-Kreul wird zum Beisitzer im 10. Zivilsenat bestellt.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Bender wird zur Beisitzerin im 12. Zivilsenat bestellt, dem sie zunächst mit einem Arbeitskraftanteil von 55 % des regelmäßigen Dienstes und ab dem 07.04.2023 mit einem Arbeitskraftanteil von 75 % des regelmäßigen Dienstes angehört.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Terhalle scheidet aus dem 17. Zivilsenat aus und wird mit dem Arbeitskraftanteil von 0,25 zum Beisitzer im 14. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Oberlandesgericht Seidler (0,6) und Richter am Oberlandesgericht Dr. Neuwinger werden zu Beisitzern im 17. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Koonert wird zur Beisitzerin im 26. Zivilsenat bestimmt.

Richter am Oberlandesgericht Pauland wird zum Beisitzer im 28. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Oberlandesgericht Telg gen. Kortmann (0,5) wird zur Beisitzerin im 31. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schumacher wird mit dem Arbeitskraftanteil von 0,5 dem 2. Strafsenat und dem 47. Zivilsenat als Beisitzerin zugewiesen.

**Mit Wirkung ab dem 01.04.2023:**

Richter am Amtsgericht Milde scheidet aus dem 2. Zivilsenat aus. Richterin am Landgericht Niepmann wird zur Beisitzerin im 2. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Landgericht Dr. Fischer scheidet aus dem 5. Zivilsenat aus. Richter am Amtsgericht Althaus wird zum Beisitzer im 5. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Landgericht Wennekamp scheidet aus dem 7. Zivilsenat aus.

Richterin am Landgericht Dr. Dürwald scheidet aus dem 12. Zivilsenat aus. Richterin am Amtsgericht Otto (0,73) wird zur Beisitzerin im 12. Zivilsenat bestimmt.

Richter am Landgericht Pöstgens scheidet aus dem 25. Zivilsenat aus. Richter am Landgericht Gabler wird zum Beisitzer im 25. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Landgericht Jung (0,5) wird zur Beisitzerin im 13. Familiensenat und im 45. Zivilsenat bestimmt.

**Mit Wirkung ab dem 01.05.2023:**

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schoemberg wird zur Beisitzerin im 5. Zivilsenat bestimmt.

### III.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil I B. Ziffer 3.4.5 der Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 – Zuständigkeit der Senate für Familiensachen – wie folgt geändert:

Für Berufungen und Beschwerden in Familiensachen, die **ab dem 01.04.2023** (einschließlich) eingehen, ist die

Ordnungszahl **4** in jedem 3. Turnus nicht zu verwenden und

die Ordnungszahl **9** in jedem 5. Turnus nicht zu verwenden und

die Ordnungszahl **13** in jedem 5. Turnus nicht zu verwenden.

### IV.

Mit Wirkung **ab dem 01.04.2023** wird Teil I A.1.4.1 teilweise ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„1.4.1

Soweit sich die Zuständigkeit der Senate auch nach Buchstaben richtet, ist sie grundsätzlich nach den Anfangsbuchstaben des Namens oder der amtlichen Bezeichnung des in der angefochtenen Entscheidung an erster Stelle genannten Beklagten bei richtiger Schreibweise zu bestimmen, auch wenn dieser Beklagte am Berufungsverfahren nicht beteiligt ist.

Abweichendes gilt für die unter Ziffer 1.5.1 a) aa) genannten Streitigkeiten, in denen sich die Zuständigkeitsbestimmung nach den Anfangsbuchstaben des Namens oder der amtlichen Bezeichnung des in der angefochtenen Entscheidung genannten ersten beklagten Herstellers richtet, auch wenn dieser Beklagte am Berufungsverfahren nicht beteiligt ist.

Beispiele:

1. Ludwig Mustermann 2. Volkswagen AG 3. Audi AG	V
1. Ludwig Mustermann 2. Audi AG 3. Volkswagen AG	A

Mit Wirkung **ab dem 01.04.2023** wird Teil I A. 1.5.1 teilweise geändert und wie folgt neu gefasst:

„1.5.1 Geltungsbereich

Die Turnusregelung in Zivilsachen gilt

- a) für alle Streitigkeiten
  - aa) über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben und soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter dessen Zuständigkeit nach Nr. 6.) zugewiesen sind –,  
  
und
  - bb) soweit der Name des nach Maßgabe der Regelung unter 1.4.1 für diese Fälle maßgeblichen Beklagten mit dem Buchstaben A, B, C, D, F, Mer, S oder V beginnt,
- b) für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus privatrechtlichen Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnissen, soweit die Ansprüche im Zusammenhang mit allgemeinen Prämienanpassungen (insbesondere gemäß § 203 Abs. 2 VVG) stehen.“

**V.**

Mit Wirkung **ab dem 01.04.2023** wird Teil II C. der Geschäftsverteilung für das Jahr 2023 – Zuständigkeit der Senate für Strafsachen – zum Ausgleich der unterschiedlichen Belastung zwischen dem 2., 3. und 5. Strafsenat wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit des 2. Strafsenats erstreckt sich auf Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen nach §§ 453, 454a, 462, 463 StPO aus dem Bezirk des Landgerichts Bochum, in denen bislang die Zuständigkeit des 3. Strafsenats (Beginn des Nachnamens des Verurteilten mit einem Buchstaben von A bis Q) oder des 5. Strafsenats (Beginn des Nachnamens des Verurteilten mit den Buchstaben R bis Z) gegeben war, so dass der 2. Strafsenat ab diesem Zeitpunkt für alle Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen nach den §§ 453, 454a, 462, 463 StPO aus dem Bezirk des Landgerichts Bochum zuständig ist, soweit nicht eine Zuständigkeit des 1. Strafsenats nach Punkt C.1. Strafsenat Ziffern 3.) und 4.) und des 3. Strafsenats nach Punkt C. 3. Strafsenat Ziffern 2.) und 3.) des Jahresgeschäftsverteilungsplans 2023 gegeben ist.

Hamm, den 31. März 2023  
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Schäpers

Dr. Gundlach

Fiolka

Dr. Meyer

Zarth

Feldkemper-Bentrup

Hofstra

Kleinod

Webker

Wehrmann

Wessler